

Et ut hec auctoritas largitionis nostre inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et annuli¹ nostri impressione assigniri² iussimus.

salute domini clementiam deinceps devotissime exorent.

L 36 (vgl. 37, 38). Et ut haec auctoritas largitionis nostrae inviolabilem obtineat firmitatem, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Das sich aus der Gegenüberstellung ergebende Bild ist annähernd das gleiche, wie wir es schon bei der Besprechung des DO III. 188 erhielten. Freilich fehlen hier die entscheidenden Ueberlieferungsfehler, die dort den Beweis der Fälschung leicht machten. Wir bemerken indessen dieselbe auszugsweise und gelegentlich ändernde Benutzung mehrerer Vorlagen. Kommen nun zwar Arenga, Publicatio und der letzte Theil der Dispositio auch sonst noch öfter vor, so gilt das zunächst keineswegs von der Pertinenzformel, sie findet sich gleichlautend, soviel ich sehe, nur in dem Lorsch'schen Diplom von 874 (L 38)³ und ebenso die Corroboration nur in dem Diplom von 864 (L 36). Aus diesem letzteren stammt aber auch noch die ganz allein stehende Form am Schluss der Dispositio 'devotissime exorent'. Dem Sinne der Fassung entspricht unbedingt ein comparativischer Ausdruck, der denn auch sonst überall angewandt wird⁴. Daraus ist mit Grund zu schliessen, dass hier im Cod. Lauresh. eine verderbte Ueberlieferung vorliegt, die nicht dem Original angehört hat. Damit aber wird der Zusammenhang zwischen dem Lorsch'schen D. von 864, den beiden anderen DD. gleicher Provenienz und dem für S. Alban⁵ nur durch die Annahme einer Fälschung und zwar einer modernen Fälschung des letzteren erklärlich⁶.

Das Diplom Ludwigs des Jüngeren für Bleidenstadt (B.-M. 1576) weist, wie wir sahen, in seinen Protokoll-

1) So immer. 2) So! 3) Die einleitenden Worte 'cum omnibus ibidem adiacentibus vel pertinentibus' kommen freilich noch mehrfach vor (B.-M. 1490. 1502. 1505. 1511), aber auch hier, wie man sieht, nur in erheblich späterer Zeit und mit sonst abweichendem Wortlaut. 4) So in den Worten 'alacrius, attentius, delectabilius, devotius, facilius, melius' u. s. w.; vereinzelt tritt an deren Stelle ein 'iugiter'. 5) Vgl. überdies das hier von dem 'fidelis et vassus noster Reginbertus' Gesagte mit dem D. Arnolds (B.-M. 1947) ebenfalls für Lorsch (CD. Lauresh. I, 100 n. 54), wo von einem 'vasallo nostro nomine Reginbodo' die Rede ist, der 'hubas decem, quas ipse prius in beneficium habuit' schenkte. 6) Ueber die mit diesem Diplom beginnende Serie von Urkunden für S. Alban wird bei der Besprechung von DH I. 17 (S. unten S. 705) die Rede sein.